

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen in der Stadt Hainichen

Aufgrund des § 4 de Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs GVBl NR. 18/93 S. 301) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes sächsKAG) vom 16. Juni 1993 (Sächs GVBl. R. 26 S. 502) und des § 49 der Sächsischen Bauordnung (Sächs BauO) vom 20. August 1992 (Sächs GVBl. Nr. 27) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hainichen am 26. Mai 1994 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen (StuGaS) in der Stadt Hainichen beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Stellplätze und Garagen und deren Nachweis sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 49 SächsBauO, soweit nicht in Bebauungsplan Sonderregelungen bestehen.

§ 2

Anzahl der Stellplätze

- (1). Die Anzahl der Stellplätze und Garagen ist an Hand der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung sind. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf eine Stelle hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Aufrunden auf eine ganze Zahl die endgültige Stellplatzzahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren.
- (2). Bei der Ermittlung der erforderlichen Stellplätze und Garagen ist grundsätzlich vom Einstellbedarf für zweispurige Fahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Die dafür erforderlichen Stellplätze sind nachzuweisen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplätze für einspurige Fahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder anzuordnen.
- (3). Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen ist zu verändern, wenn im Einzelfall das Ergebnis im Mißverhältnis zum Bedarf steht.
- (4). Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen für Vorhaben, die in der Richtzahlliste nicht erfaßt sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (5). Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatz für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Die Zahlen, die sich für die einzelnen Nutzungen ergeben, sind zu addieren und bilden den Gesamtbedarf. Steht diese Summe in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist sie entsprechend zu ändern.

§ 3

Herstellung auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes

- (1). Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.
- (2). Für die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf einem geeigneten anderen Grundstück ist die Zumutbarkeit der tatsächlichen Entfernung maßgebend; sie sollte in der Regel nicht mehr als 300 m Fußweg betragen. Die Benutzung des anderen Grundstückes ist durch Eintragung einer Baulast zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr selbst Grundstückseigentümer ist.

§ 4

Ablösung der Stellplatz- und Garagenpflicht

- (1). Kann der Eigentümer die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeignetem Grundstück in zumutbarer Nähe herstellen, so kann er die Verpflichtung nach § 49 SächsBauO auch dadurch erfüllen, daß er der Stadt einen Ablösebetrag zahlt. Die Stadt hat die Ablösebeträge gemäß § 49 Abs. 6 SächsBauO zu verwenden.
 - (2). Die Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen werden pauschal (unter Zugrundlegung eines Vomhundertsatzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grundwertes) festgesetzt und richten sich nach den Gebietszonen.
 - (3). Für die Stadt Hainichen werden folgende Gebietszonen festgesetzt:
 - Gebietszone I:** - Stadtgebiet
 - Gebietszone II:** - Stadtteile Ottendorf, Berthelsdorf, Crumbach und Ortsteile Bockendorf, Cunnersdorf, Eulendorf, Falkenau, Gersdorf, Riechberg und Siegfried
 - Gebietszone I:** - Stadtgebiet wie folgend begrenzt:
 - im Norden:* - durch die Querstraße, die Oberen Berghäuser, das Wohngebiet Ottendorfer Hang
 - im Osten:* - durch die Nossener Straße und die Oederaner Straße
 - im Süden:* - durch die Einmündung der Berthelsdorfer Straße im Bereich des Flurstückes 619 a , die Wehrstraße und die Ziegelstraße
 - im Westen:* - durch die Goethestraße und die Frankenberger Straße bis zum Flurstück 1066 h und 1130
- Aufgeführte Begrenzungsstraßen gehören zur Gebietszone I. Die Abgrenzung der Gebietszone I ist im als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebietszone II umfaßt das übrige Stadtgebiet.
- (4). Der Ablösebetrag je Stellplatz beträgt:
 - in der Gebietszone I: 5. 000 DM
 - in der Gebietszone II: 3. 000 DM
 - (5). Die Prüfung, ob ein Ablösung gemäß § 49 SächsBauO möglich ist, hat durch die Bauaufsichtsbehörde zu erfolgen. Die Stellungnahme des Stadtbauamtes ist einzuholen.
 - (6). Im Falle der Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht ist ein Vertrag zwischen dem Eigentümer und der Stadt Hainichen abzuschließen. Dieser ist den Bauunterlagen beizufügen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

Im Einvernehmen mit der Stadt Hainichen kann die untere Bauaufsichtsbehörde unter den Voraussetzungen des § 68 SächsBauO Ausnahmen und Befreiungen gewähren.

§ 6

Bestehende bauliche Anlagen

- (1). Gemäß § 49 Absatz 3 SächsBauO kann im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie Abstellplätzen für Fahrräder für bestehende baulichen Anlagen gefordert werden, wenn dies im Hinblick auf die Art der Zahl der Fahrzeuge der ständigen Benutzer der baulichen Anlage aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist.
- (2). Für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes kann durch Satzung bestimmt werden, daß Stellplätze für Fahrräder für bestehende bauliche Anlagen herzustellen sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. Juni 1994 in Kraft.